

Stadt: Arnstein  
Kreis: Main - Spessart



**Bekanntmachung**  
über den Beschluss der Einbeziehungssatzung  
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

**Einbeziehungssatzung „Weichselsberg“  
des Stadtteils Büchold  
für Teilflächen der Flurstücke 212 und 1041**

Die Stadt Arnstein hat mit Beschluss vom 18.09.2017 die Einbeziehungssatzung „Weichselsberg“ des Stadtteils Büchold vom 04.07./09.08.2017, mit Begründung vom 18.09.2017 als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Einbeziehungssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Satzung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird ab sofort im Rathaus der Stadt Arnstein, Markstraße 37, in 97450 Arnstein, während der allgemeinen Dienststunden, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Arnstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadt Arnstein, 20.10.2017

**Anna Stolz**  
1. Bürgermeisterin



Angeheftet am 20.10.2017

Abgenommen am

10.11.2017